

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 26. Februar 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1855/14 - 3.3.06

Anmeldenummer: 04405240.5

Veröffentlichungsnummer: 1477224

IPC: B01J19/32

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verwendung einer Kreuzkanalpackung aus Metallgewebe

Patentinhaberin:

Sulzer Chemtech AG

Einsprechende:

- (01) BASF SE
- (02) Koch-Glitsch, LP

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - (nein) -
Keine Beschwerdebeurteilung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1855/14 - 3.3.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.06
vom 26. Februar 2015

Beschwerdeführerin: Koch-Glitsch, LP
(Einsprechende 02) P.O. Box 8127
Wichita KS Kansas 67208 (US)

Vertreter: Haley, Stephen
Gill Jennings & Every LLP
The Broadgate Tower
20 Primrose Street
London EC2A 2ES (GB)

Beschwerdegegnerin: Sulzer Chemtech AG
(Patentinhaberin) Sulzer-Allee 48
8404 Winterthur (CH)

Vertreter: Manitz, Finsterwald & Partner GbR
Martin-Greif-Strasse 1
80336 München (DE)

Weitere BASF SE
Verfahrensbeteiligte: 67058 Ludwigshafen (DE)
(Einsprechende 01)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 17. Juni 2014 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1477224 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender B. Czech

Mitglieder: G. Santavicca

S. Fernández de Córdoba

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 22. Mai 2014 über die Zurückweisung der Einsprüche, die am 17. Juni 2014 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende 02) legte am 15. August 2014 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 24. November 2014, die von der Beschwerdeführerin auch erhalten wurde, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sein werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine etwaige Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen sei.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



D. Magliano

B. Czech

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt